

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 00.00.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

Damit dieses Grundrecht auch im öffentlichen Leben sichergestellt und umgesetzt wird, möchte der Kreisbehindertenbeirat für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art eintreten.

§ 1

Name und Sitz

Als selbstständige Vertretung der im Landkreis Diepholz lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat im Landkreis Diepholz“ führt und seinen Sitz grundsätzlich in 49356 Diepholz – Kreishaus – Niedersachsenstraße 2, hat. Der Sitz kann auch an einem anderen Ort im Landkreis Diepholz etabliert werden.

§ 2

Aufgaben

Der Kreisbehindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Landkreis im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich unter anderem auf:

- a. Wahrnehmung und Umsetzung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung und allen Beschlussfassenden Organen des Landkreises Diepholz, sowie die Zusammenarbeit mit den politischen Parteien, anderen Organisationen und Trägern, die sich für die Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind aufgefordert, die Arbeit des Kreisbehindertenbeirates ebenfalls zu unterstützen und zu fördern.
- b. Beratung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist.
- c. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können, z.B.:
 - Hilfen für Behinderte,
 - Integration,
 - ambulante Dienste,
 - behindertengerechter Wohnraum,
 - Freizeit,
 - Barrierefreiheit,
 - Öffentliche Gebäude,
 - Straßenverkehr usw.
- d. Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

§ 3

Bildung des Kreisbehindertenbeirates

Der Kreisbehindertenbeirat besteht grundsätzlich aus insgesamt 21 Mitgliedern.

Je ein Mitglied und eine/ein Stellvertreter/in wird auf der Grundlage von Vorschlägen der Behindertengruppen oder anderer interessierter betroffener Personen von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Diepholz benannt.

Die Mitglieder müssen Betroffene bzw. Vertreter (d.h. Angehörige oder ehrenamtliche Interessenvertreter) sein und ihren Wohnsitz im Landkreis Diepholz haben.

Weitere 5 Mitglieder werden von den im Landkreis Diepholz tätigen freien Trägern der Behindertenhilfe benannt, wobei zumindest je ein Mitglied aus dem Bereich der körperlich, der seelisch und der geistig Behinderten stammen muss. Ein Mitglied wird vom Behinderten-Sportverband Niedersachsen entsannt.

Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter(in) des Fachdienstes Soziales und die ständigen Ansprechpartner der Kreisverwaltung für Behinderte.

§ 4

Rechtliche Stellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Behindertenbeirates ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend der §§ 2 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder des Landkreises Diepholz vom 02.07.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzende(r)	15 €
Stellvertreter (in)	10 €
Schriftführer (in)	5 €

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit des Kreisbehindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

§ 6

Geschäftsführung

Der Kreisbehindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Beirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises Diepholz jährlich ein Budget in Höhe 600,00 € zur Verfügung gestellt.

Die oder der Vorsitzende vertritt den Kreisbehindertenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis dem/der Stellvertreter/in zu.

Die/der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Gesundheit und Soziales beim Landkreis Diepholz teil. In Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter(in) an der Sitzung teil; es kann aber auch jedes andere Mitglied des Kreisbehindertenbeirates mit der Sitzungsteilnahme beauftragt werden.

§ 7

Sitzungen

Der Kreisbehindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden/Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Kreisbehindertenbeirat ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Kreisbehindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

Für Beratung und Versammlung des Kreisbehindertenbeirates stellt der Landkreis die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 8

Antrags- und Informationsrecht des Kreisbehindertenbeirates

Der Landkreis soll den Kreisbehindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, unterrichten und anhören.

Der Kreisbehindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Landkreis zu stellen. Er kann seine Anträge an den Landkreis oder den jeweiligen Fachausschuss des Landkreises zur Kenntnis geben.

Informationen für den Kreisbehindertenbeirat müssen durch den Landkreis Diepholz bei Bedarf behindertengerecht zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. *Die bisherige Arbeitsrichtlinie ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.*

Diepholz, 00.00.2010

Landkreis Diepholz

Stötzel

Landrat